

# Reglement

## Ressort Umwelt

**Sektion Bern**  
**Schweizer Alpen-Club SAC**  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



### Präambel

Basierend auf den Statuten des SAC – CAS Art. 1 lit 3 und den Statuten der Sektion Bern SAC Art. 2 lit d führt die Sektion Bern SAC innerhalb des Bereichs Dienste ein Ressort Umwelt.

### 1. Ziel und Zweck

Das Ressort Umwelt unterstützt die Sektion Bern SAC, bei der nachhaltigen und umweltverträglichen Gestaltung des Bergsports und die Sensibilisierung der Sektion Bern SAC in Umweltbelangen. Dabei werden die Ziele des SAC – CAS und der Sektion Bern SAC berücksichtigt. Nachhaltiges Verhalten im Bergsport soll dazu beitragen, die Bergwelt auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Das Ressort Umwelt stärkt den Auftritt der Sektion Bern SAC als natur- und umweltbewusste Organisation.

Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a. Förderung von umweltgerechtem und nachhaltigem Handeln bei allen Aktivitäten durch aktives Vorgehen, Übernahme einer Vorbildfunktion, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung/Information, beispielsweise durch Artikel in den Clubnachrichten, Vorträge an Sektionsversammlungen oder Tourenangebote.
- b. Unterstützung der Sektion Bern SAC bei ökologischen Anliegen. Im Austausch und in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband SAC – CAS, der Geschäftsstelle sowie anderen Sektionen, ist das Ressort Umwelt das kompetente Organ in Sachen Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
- c. die Pflege von Beziehungen mit Organisationen und Behörden des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes unter Einsatz für die Anliegen des nachhaltigen Bergsports und Tourismus.

### 2. Organisation

#### 2.1 Tätigkeiten

Das Ressort Umwelt bearbeitet Geschäfte im Zusammenhang mit Umwelt- und Naturschutz, freier Zugang, Landschafts- und Klimaschutz. Es trifft sich zu mindestens vier Sitzungen pro Jahr. Pro Sitzung werden mindestens die Beschlüsse protokolliert. Alle anwesenden Mitglieder haben ein Stimmrecht; der Stichentscheid obliegt der Leitung oder bei deren Abwesenheit der stellvertretenden Leitung. Die Aufgaben von Leitung und Mitgliedern sind im Pflichtenheft geregelt.

Die Projekte, Sachgeschäfte und Dossiers im Ressort Umwelt werden zu diesem Zweck gebildeten Arbeitsgruppen zur Bearbeitung übergeben. Die Geschäfte werden im Ressort vorbereitet und dem Vorstand zur Information, Diskussion und Abstimmung vorgelegt.

#### 2.2 Mitglieder

Die Mitarbeit im Ressort Umwelt steht allen Mitgliedern der Sektion Bern SAC offen. Das Ressort kann entscheiden, eine maximale Anzahl an Mitgliedern festzulegen. Den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst das Ressort Umwelt mit der absoluten Mehrheit, sollten objektive Gründe für einen Ausschluss sprechen.

### **2.3 Leitung**

Das Ressort Umwelt hat eine leitende Person. Das Ressort Umwelt schlägt die leitende Person dem Vorstand vor. Die leitende Person wird von der Hauptversammlung als Vorstandsmitglied jährlich gewählt. Die leitende Person hat eine Stellvertretung (Stv.), welche die Rechte und Pflichten der leitenden Person bei Bedarf übernimmt.

### **2.4 Einsitz Bereiche**

Das Ressort Umwelt entsendet eine Vertretung in die Hüttenkommission. Die Vertretung wird von der Hüttenkommission bestätigt. Der Hüttenkommission steht es offen, eine Vertretung in das Ressort Umwelt zu entsenden.

## **3. Finanzielles**

### **3.1 Budget**

Das Budget des Ressort Umwelt berücksichtigt die entstehenden allgemeinen Kosten sowie die durch die Aktivitäten geschätzten auftretenden Spesenforderungen oder andere Aufwendungen der Ressortmitglieder im Folgejahr. Ausserordentliche Aufwände müssen gemäss Sektionsstatuten mit einem Antrag durch den Vorstand oder die Sektionsversammlung genehmigt werden.

### **3.2 Spesen**

Für Aktivitäten im Zusammenhang mit Projekten, Sachgeschäften und Dossiers können die Mitglieder des Ressorts Umwelt Spesen im Rahmen des Subreglements «Spesen und Beitragsbefreiung» der Sektion Bern SAC geltend machen.

### **3.3 Klimafonds**

Die Sektion Bern SAC unterhält einen Klimafonds, über dessen Mittel das Ressort Umwelt gemäss dem «Reglement über den Klimafonds» verfügen kann.

## **5. Geltungsbereich / Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement ist ein Ressortreglement gem. Statuten Art. 3. Pkt. 3 und Art. 12 lit. d.

Es wurde an der Sektionsversammlung vom **7. Dezember 2022** angenommen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Änderungen des Reglements müssen durch die Sektionsversammlung genehmigt werden.

**Präsidium der Sektion Bern SAC**

**Ressortleitung Umwelt**

Der Präsident:

Micael Schweizer

Annika Winzeler